



**Dr. Thomas Böhle**  
Berufsmäßiger Stadtrat

I.

Frau Bürgermeisterin  
Katrin Habenschaden

Rathaus  
Marienplatz 8  
80331 München

12.11.2020

In der Vorweihnachtszeit zwei verkaufsoffene Sonntage ermöglichen

Antrag Nr. 20-26 / A 00535 von der Stadtratsfraktion Die Grünen - Rosa Liste  
vom 14.10.2020, eingegangen am 14.10.2020

Az. D-HA II/V1 1322-3-0018

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Habenschaden,  
sehr geehrte Frau Stadträtin Post,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Krause,  
sehr geehrte Frau Stadträtin Nitsche,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Weissenburger,  
sehr geehrte Frau Stadträtin Berger,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Brem,

nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf  
Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist.

Sie beantragen mit Schreiben an Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter die Umsetzung von  
zwei verkaufsoffenen Sonntagen für den Einzelhandel 2020 sowie verkaufsoffene Sonntage  
für Souvenirstände in der Vorweihnachtszeit. Nach der Evaluierung solle dem Ausschuss für  
Arbeit und Wirtschaft eine Wiederholung im Frühjahr 2021 vorgeschlagen werden. Dies stehe  
selbstverständlich unter Vorbehalt der Entwicklung des Pandemiegeschehens.

Der Inhalt des Antrags betrifft unter anderem den Vollzug des Ladenschlussgesetzes  
(LadSchIG) und damit eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO  
und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, teilen wir

Ihnen auf diesem Wege zu Ihrem Antrag vom 14.10.2020 aber Folgendes mit:

Nach § 3 LadSchlG müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen nach 20.00 Uhr grundsätzlich geschlossen bleiben. Aus § 14 LadSchlG ergibt sich von diesem Grundsatz eine Ausnahmemöglichkeit, wonach Verkaufsstellen außerhalb der regulären Ladenöffnungszeiten an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein dürfen. Die konkreten Tage werden durch die zuständigen Stellen mittels Verordnung freigegeben. Die Sonntagsöffnung darf laut Gesetz insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten, soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.

Die Landeshauptstadt München hat mit der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. In München wurde aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmung der Verkauf von bestimmten Waren in räumlich mit dem Veranstaltungsort zusammenhängenden Gebieten anlässlich des Faschingstreibens in der Fußgängerzone, des ersten Oktoberfestsonntages und des Tages der Deutschen Einheit zugelassen. Außerdem wird in begründeten Einzelfällen, wie zum Beispiel im Jahr 2005 anlässlich der Feierlichkeiten zur Erinnerung an die Stadterhebung von Pasing im Jahre 1905, eine Verordnung zur Freigabe des vierten möglichen Sonntages erlassen.

Die Ausnahmemöglichkeit des § 14 LadSchlG wird allerdings in § 14 Abs. 3 LadSchlG noch weiter konkretisiert. Demnach dürfen Sonn- und Feiertage im Dezember generell nicht freigegeben werden. Zudem muss nach § 14 Abs. 1 LadSchlG ein Anlass für die Ladenöffnung gegeben sein, der in diesem Fall nur der ab dem 23.11.2020 geplante Christkindmarkt in der Fußgängerzone, dem Rindermarkt und der Sendlinger Straße hätte sein können. Nachdem der Christkindmarkt in diesem Jahr aber kurzfristig aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden musste, sind der mögliche Anlass und somit die Rechtsgrundlage für die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages nicht gegeben. Ihrem Antrag kann daher aus ladenschlussrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Da die Infektionszahlen in München weiter hoch sind, ist es außerdem notwendig, Kontakte zu reduzieren. Auch vor diesem Hintergrund sollen keine weiteren Anlässe geschaffen werden, die zu Neuinfektionen führen könnten.

Seien Sie aber versichert, dass dem Kreisverwaltungsreferat die Situation des Einzelhandels und der Souvenirhändler sehr wohl bewusst ist. Vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf diese Branchen werden wir weitere Bemühungen zur Unterstützung der Betroffenen und zur Eindämmung der wirtschaftlichen Negativfolgen konstruktiv begleiten.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Böhle